

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 05.12.2023 wird folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf erlassen:

§ 1

Gegenstand des Entgeltes

Für die Inanspruchnahme von Leistungen (in Form von Personal und Gerät) des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf durch Dritte werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf bietet seine Leistungen Dritten an. Dritte/-r können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine und Verbände in und um den Bereich Meldorf sein. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

§ 3

Verfahren der Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen

Leistungen werden nur aufgrund eines Auftrages ausgeführt. Nach Auftragseingang erfolgt durch den Eigenbetrieb Bauhof innerhalb von drei Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung. Andernfalls, wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann ebenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen.

Die Stadt Meldorf ist berechtigt Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 4

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 5

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen des Eigenbetrieb Bauhof bestellt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen (Daueraufträgen) monatlich erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgt jeweils für jede angefangene 1/4 Stunde der Inanspruchnahme.
- (3) Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunden entsprechend Betriebsstundenzähler bzw. Einsatzkilometern entsprechend Kilometerzähler. Es erfolgt eine Rundung auf der 2.ten Nachkommastelle.
- (4) Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Stadt Meldorf spätestens nach 2 Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Nach Ablauf der Rechnungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung 4 % Verzugszinsen erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Ausfallentschädigung

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d.h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatums fällig, es sei denn, die Leistung wurde bis mindestens 5 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. Über Ausnahmen entscheidet die Werkleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 06.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Meldorf,

Uta Bielfeldt
- Bürgermeisterin -

Anlage
zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen
des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf

Entgelttarife ab 06.12.2023

1. Personaleinsatz

Mitarbeitereinsatzstunde	46,56 Euro/Std.
--------------------------	-----------------

2. Fahrzeugeinsatz

E-Fahrrad	0,64 Euro/km
-----------	--------------

PKW/Transporter	2,42 Euro/km
-----------------	--------------

Anhänger	2,54 Euro/km
----------	--------------

Radlader	33,92 Euro/Std.
----------	-----------------

Hansa-Multitask	53,63 Euro/Std.
-----------------	-----------------

Frontsichelmähwerk	36,34 Euro/Std.
--------------------	-----------------

Schlegelmäher	23,02 Euro/Std.
---------------	-----------------

Schneepflug	33,92 Euro/Std.
-------------	-----------------

Streuautomat	39,98 Euro/Std.
--------------	-----------------

Tandem-Anhänger	3,76 Euro/km
-----------------	--------------

Kubota Kommunaltraktor klein	29,08 Euro/Std.
Kehr-Saugmaschine	17,56 Euro/Std.
Mähwerk	6,06 Euro/Std.
Schneeschild	17,56 Euro/Std.
Streuer	17,56 Euro/Std.
Anhänger	2,54 Euro/km
Kehrmaschine groß CM 1650	45,34 Euro/Std.
Kehrmaschine klein CM 650	30,00 Euro/Std.
Kubota Kommunaltraktor	19,42 Euro/Std.
Holzhäcksler	51,54 Euro/Std.
Wildkrautbürste	19,37 Euro/Std.
Frontsichelmähwerk	18,18 Euro/Std.
Kehrmaschine	12,12 Euro/Std.
Salz-/Splittstreuer	17,56 Euro/Std.
Schneeschild	11,50 Euro/Std.
Anhänger	2,54 Euro/km

3. Sonstiger Maschinen-/Geräteeinsatz

a) Kleingeräte	(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten bis 1.000,00 €)	3,20 Euro/Std.
b) mittlere Geräte	(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten von über 1.000,00 € und unter 3.000,00 €)	4,47 Euro/Std.
c) Großgeräte	(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten über 3.000,00 €)	5,76 Euro/Std.

4. Materialeinsatz

Rohstoffe und Material wird nach dem tatsächlichen Bedarf/Verbrauch berechnet.

5. Ausleihe von Verkehrsbeschilderung und Bauzäunen

Leihgebühr bis 10 Verkehrszeichen inkl. Fußplatte	20,- Euro/Tag
Leihgebühr für ein Bauzaunelement	4,- Euro/Tag

6. Verwaltungskostenanteil

Der Verwaltungskostenanteil beträgt für

Einzelaufträge 3%, mindestens jedoch 5,00 €

Daueraufträge 3%, mindestens jedoch 5,00 €

Der Verwaltungskostenanteil wird auf die Summe der Kosten zu 1., 2., und 3. dieses Entgelttarifs berechnet und für die Rechnungsstellung kaufmännisch gerundet.

7. Kostenvoranschläge

Die Kosten für Kostenvoranschläge/Angebote betragen für

Einzelaufträge 5,00 €

Daueraufträge 5,00 €

Die Kosten für den Kostenvoranschlag werden bei Auftragserteilung bei der Rechnungsstellung wieder gutgeschrieben.

8. §2 UStG

Für die Erbringung von Leistungen des Eigenbetrieb Bauhofes außerhalb der Mutterkörperschaft wird die gesetzliche MwSt. erhoben.